



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publicationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 73.

Dienstag, den 26. März 1912.

27. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung
der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau
für den Kreis Wiesbaden (Stadt).

§ 1245 ff. der Reichsversicherungsordnung,
für die nach der Reichsversicherungsordnung
versicherungspflichtigen Personen im
Kreise Wiesbaden (Stadt) sind für die Zeit
vom 1. Januar 1912 ab, vorbehaltlich etwaiger
anderweiter Bestellung, nachgezeichnete
Wochenbeiträge zu entrichten, und zwar:

Für

Ein Wochenbeitrag
der Lohnklasse

	I	II	III	IV	V
von	Wk.	Wk.	Wk.	Wk.	Wk.

1. Mitglieder der gemeins. Ortskrankenkasse zu Wiesbaden					
§ 13 Mitgli.-Klasse I u. II	16	—	—	—	—
des " III u. IV	—	24	—	—	—
Stat. " V	—	—	32	—	—
zu " VII u. VIII	—	—	—	40	—
zu " VIII u. IX	—	—	—	—	48

2. Mitglieder der Betriebs-Krankenkasse für die bei dem Betrieb des Bezirkverbandes des Regierungsbereichs Wiesbaden beschäftigten Personen zu Wiesbaden.

§ 16 des Statuts.

3. Mitglieder der Gläser-Innungs-Krankenkasse zu Wiesbaden.

§ 13 Mitgli.-Klasse I u. II

des " III u. IV

Stat. " V

zu " VI

4. Mitglieder der Krankenkasse der Ärzter-Innung zu Wiesbaden.

§ 13 Mitgli.-Klasse I

des " II u. III

Stat. " IV u. V

5. Mitglieder der Krankenkasse der Ärzter-Innung zu Wiesbaden.

§ 13 Mitgli.-Klasse I

des " II

Stat. " III u. IV

zu " V

6. Mitglieder der Krankenkasse der Schuhmacher-Innung zu Wiesbaden.

§ 13 Mitgli.-Klasse I

des " II

Stat. " III u. IV

zu " V

7. Mitglieder der Krankenkasse der Töpfer-Innung zu Wiesbaden.

§ 13 Mitgli.-Klasse I

des " II

Stat. " III

zu " IV

8. Mitglieder der Innungs-Krankenkasse für die Bäcker-Innung (freie Innung) zu Wiesbaden.

§ 11 Mitgli.-Klasse I

des " II u. III

Stat. " IV

zu " V

9. Mitglieder der Innungs-Krankenkasse für die Fuhrherren-Innung zu Wiesbaden.

§ 11 Mitgli.-Klasse I

des " II

Stat. " III

zu " IV

10. Mitglieder der Innungs-Krankenkasse der freien Konditor-Innung zu Wiesbaden.

§ 12 Mitgli.-Klasse I

des " II u. III

Stat. " IV u. V

11. Mitglieder der Innungs-Krankenkasse für die Tünch-, Stoffkaten- und Tackier-Innung zu Wiesbaden.

§ 11 Mitgli.-Klasse I

des " II u. III

Stat. " IV

zu " V

12. Mitglieder d. Betriebskrankenkasse des Wiederkämpfahns & Schäffer, Hoch u. Tiebau in Wiesbaden.

§ 5 Mitgli.-Klasse I

des " II

Stat. " III

zu " IV

zu " V

13. Mitglieder der Maschinenfabrik Wiesbaden, Ges. m. b. H. zu Wiesbaden (Dornheim).

Mitgliederklasse I

des " II

Stat. " III

zu " IV

14. Mitglieder der Postkrankenkasse.

Klasse I bei einem Tage-
lohn bis einschl.

1.16 M.

15. Lehrer und Erzieher.

a) mit einem Jahresarbeits-
 verdienst bis zu 1150 M.

b) mit einem Jahresarbeits-
 verdienst von mehr als 1150 bis 2000 M.

16. Handbeamteninnen (Handdamen, Hand-
 häler, Stühlen), sofern sie für diese Positionen
 als Mitglieder einer Krankenkasse nicht etwa Beiträge
 einer höheren Lohnklasse zu entrichten sind.

17. Die in der Land-
 wirtschaft beschäftigte Betriebsbeamten.

a) mit einem Jahresarbeits-
 verdienst bis zu 850 M.

b) mit einem Jahresarbeits-
 verdienst von mehr als 850 M. die Wochen-
 beiträge und zwar

18. Alle übrigen in Land und For-
 wirtschaft beschäftigten Personen, welche kei-
 ner der vorgenannten Krankenkassen ange-
 hören:

a) männlich

b) weiblich.

19. Alle in sonstiger Weise beschäftigten Personen, sofern sie
 einer der vorgenannten Krankenkassen nicht angehören:

a) erwachsene männl. Per-
 sonen

b) erwachs. weibliche Pers.

c) Lehrlinge über 16 Jahre

d) Lehrländchen über 16
 Jahre.

20. Für diejenigen Per-
 sonen, welche als Lohn oder Gehalt
 eine feste, für Wochen-
 Monate Vierteljahre
 ob. Jahre vereinigte
 harte Vergütung erhal-
 ten, sind Beiträge derjenigen
 Lohnklasse zu ent-
 richen, in denen Grenzen die harte
 Vergütung fällt, sofern diese Beiträge
 höher sind als die nach der vorstehen-
 den Bekanntmachung maßgebenden.

21. Die Verwendung von Beitragssmartern einer höheren Lohnklasse — als gesetzlich vorge-
 schrieben — ist allgemein zulässig. Wenn zwis-
 chen dem Arbeitgeber und dem Versicherten die
 Versicherung in einer höheren Lohnklasse nicht
 ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeit-
 geber nur zur Leistung der Hälfte der bestehenden
 Beitragssmartern verpflichtet, welcher nach der vorstehen-

Für

Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse

Für

von

Wk.

Wk.

Wk.

Wk.

Wk.

den Bekanntmachung für den Versicherten zu entrichten ist.

Zur richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragssmartern sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung und der Lohn gestundet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder spätestens am Schlusse jeden Quartals erfolgt. Den Arbeitgeber steht das Recht zu, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Diese Abzüge dürfen sich jedoch höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragsswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demselben Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Versicherte nicht genugt und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so ist derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so kosten alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Markeverwendung kann nicht damit entschuldet werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragserbringung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge anstelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anpruch auf Erstattung der Höhe des Beitrages zu, wenn die Marke vorchriftsmäßig entwertet sind.

Die Versicherungspflicht ist ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Geblümten u. Lehrlingen in Apotheken sowie Büchner- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen. Sofern ihr seiter Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt, Lehrer u. Erzieher an öffentlichen Schulen oder Institute unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf bestimmt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist. Die Mindestsätze sind 116 M. Invaliden-, 89,90 M. Witwen- und 26,65 M. für jede weitere Waise.

Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrer tätige Personen, welche aus dem Studiengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (Selbständige Musikklehrer, Sprachlehrer usw.), und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erzielen.

Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgesellen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 M. aber nicht über 3000 M. beträgt.

2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Hörnerbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich sofern noch durch Beschluss des Bundesrats die Versicherungspflicht auf sie erichtet worden ist.

3. Personen, deren Arbeitsverdienst im freien Unterhalte besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten und deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Versicherte, bei denen die Vorausleistungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung auskönnen, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind.

Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragssmartern zu 18, 24, 32, 40 und 48 Pfennig frei.

Zur Verwendung der Beitragssmartern auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschließender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung graue Quittungskarten zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründetes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragsswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Cassel, den 21. Dezember 1911.

Der Vorstand:

Niedel, Freiherr zu Eisenbach.

Landes-Hauptmann.

Wird veröffentlicht.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß die in der Bekanntmachung ent-

haltenen neuen Beitragssätze vom 1. Januar 1912 ab in Kraft treten.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1911.

Der Magistrat,

Abteilung für Versicherungssachen.